

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/127

Bärschwil: Sanierung Hofzufahrt «Breite Erlen», Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Bärschwil plant, ausgehend vom bereits genehmigten Erschliessungsplan «Hofzufahrt Nr. 1 Breite Erlen», die Umsetzung dieses Sanierungsprojektes. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 118'000 Franken. Die Gemeinde Bärschwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen.

2. Erwägungen

Die Gemeinde Bärschwil weist in ihrem weitläufigen Gemeindegebiet bedeutende Landwirtschaftsbetriebe auf, welche auf angemessene Infrastrukturanlagen angewiesen sind. Mittels durchgeführter Zustandserhebung des bestehenden Flurwegnetztes in der Gemeinde Bärschwil im Rahmen einer landwirtschaftlichen Planung wurde aufgezeigt, dass die Flurwege teilweise starke strukturelle Schäden aufweisen, bezüglich Breite und Beschaffenheit nicht mehr den heutigen Vorgaben entsprechen und folglich ihre Lebensdauer erreicht resp. bereits überschritten haben. Darauf basierend hat die Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG ein Sanierungsprojekt für die Hofzufahrten der Gemeinde Bärschwil erarbeitet. Die Sanierungsarbeiten sollen in Etappen umgesetzt werden. In einem ersten Schritt soll die Zufahrt zum Hof «Breite Erlen» saniert werden. Der entsprechende Erschliessungsplan «Hofzufahrt Nr. 1 Breite Erlen» wurde vom Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/957 vom 10. Juni 2025 genehmigt.

Die Hofzufahrt «Breite Erlen» soll auf einer Länge von rund 90 m als vollflächiger Betonweg mit einer Schichtdicke von 16 cm saniert werden. Vorgesehen ist eine Fahrbahnbreite von 3.4 m und die Stabilisierung der Foundationsschicht. Die Wegentwässerung wird mit einer Entwässerungsleitung mit Einlauf- und Sammel-schacht ergänzt. Die Gesamtkosten werden auf rund 118'000 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 118'000 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 30 % oder maximal 35'400 Franken zuzusichern. Das ALW wird beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Bärschwil als Werkeigentümerin eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen des Erschliessungsplans «Hofzufahrt Nr. 1 Breite Er-len», Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/957 vom 10. Juni 2025, sind einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 118'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 30 %, oder 35'400 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag einreichen und der Gemeinde Bärschwil als Gesuchstellerin den Gesamtbeitrag eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Versand durch das Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeinde Bärschwil, Gemeindepräsidium, Steinweg 114, 4252 Bärschwil

Sutter Ingenieure- und Planungsbüro AG, Pascal Thönen, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen